

## IV. Durch das Wort – Bugenhagens Ordnungswerk

### Johannes Bugenhagens Seel- und Fürsorge für schwangere und gebärende Frauen

*Ute Gause*

#### 1. Einleitung

Das Thema stellt im Rahmen einer Konferenz zum Wirken des Reformators Johannes Bugenhagen auf den ersten Blick ein Randthema in den Augen traditioneller Reformationsforschung dar. Dieser Eindruck entsteht allerdings nur, weil die Reformationsgeschichte sich einer geschlechtersensibilisierten Forschung erst selten zugewendet hat.<sup>1</sup> Mit dieser Perspektive kann man innerhalb der Reformationszeit wahrnehmen, dass für viele Reformatoren das Thema *Frau* – und in diesem Zusammenhang auch Schwangerschaft, Mutterschaft und Kindererziehung als weiblich konnotierte Themen – durch die Aufwertung der Ehe im Protestantismus und durch die Verteidigung der sog. Priesterehe Relevanz besaß.<sup>2</sup>

Dies gilt ebenso für Johannes Bugenhagen, dessen Seel- und Fürsorge für Frauen bisher kaum Gegenstand von Untersuchungen gewesen ist.<sup>3</sup> Zunächst werde ich in einem ersten Teil den Hintergrund darstellen, der notwendig machte, dass sich sowohl Luther und in starkem Maße auch Bugenhagen in seinen Kirchenordnungen und Schriften der Situation von Frauen während Schwangerschaft und Geburt zuwandten. In einem zweiten Teil werde ich zeigen, wie intensiv sich Bugenhagen über einen Zeitraum mehrerer Jahrzehnte mit dem Thema auseinandergesetzt hat. In einem letzten Teil soll ein kurzes Fazit gezogen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. grundlegend zur Thematik: Ute Gause, *Kirchengeschichte und Genderforschung*, Tübingen 2006, bes. 114–156 und die Bibliographie 271–276. Vgl. außerdem die zahlreichen meist regional- und frauengeschichtlichen Studien von Inge Mager, die anglo-amerikanische Forschung von Roland Bainton, Steven Ozment, Susan Karant-Nunn, Merry Wiesner-Hanks sowie neuere geschichtswissenschaftliche Arbeiten z. B. von Anne Conrad, Heide Wunder.

<sup>2</sup> Bugenhagen selbst hat zu diesem Thema das Wort ergriffen: Johannes Bugenhagen, *Von dem ehelichen stande der Bischoffe vnd Diaken*, Wittenberg 1525.

<sup>3</sup> Vgl. jedoch unten die Arbeiten von Eckhard Struckmeyer, Yvonne Brunk und Tim Lorentzen.

## 2. Schwangere und gebärende Frauen – Situation und Brauchtum am Vorabend der Reformation

In der Reformationszeit und in der Zeit der Konfessionalisierung stehen sich zwei Konzepte von Weiblichkeit gegenüber, die bis weit danach jeweils ein exklusives Frauenbild prägen. Als protestantisches Ideal galt die fromme Frau, die in der Welt ihre gottgewollte Aufgabe als Ehefrau und Mutter wahrnimmt und damit ihren Glauben lebt. Dem stand als römisches Ideal die Nonne gegenüber, die als jungfräuliche Frau, die sich der Sünde der Sexualität versagt, eine Gleichrangigkeit zu den Männern im Glauben herstellen kann.

Infolge der neuen Aufmerksamkeit für das alltägliche Leben werden die Reformatoren sensibilisiert für die Situation nicht nur der Ehefrauen, sondern vor allem der schwangeren und gebärenden Frauen. Dies zeigt sich bereits an Luthers 1522 verfasster, programmatischer Schrift ›Vom ehelichen Leben‹. Wenn Gott selbst die Ehe einsetzt, dann hat er damit auch das »kinder zeugen und wartten verordenet«. <sup>4</sup> Jede Frau, die schwangere, die gebärende und die sich um ihre Kinder sorgende, erfüllt ein besonders edles Werk; diametral stehen sich zölibatär lebende Mönche und Nonnen und die ihr gottgefälliges Amt wahrnehmenden Frauen gegenüber. <sup>5</sup> Wenn die Frau unter der Geburt stirbt, dann stirbt sie im Gehorsam Gottes. <sup>6</sup>

Luther hat die konkrete Situation bei einer Geburt vor Augen, wenn er kritisiert, dass die Heilige Margareta als Schutzpatronin der Schwangeren angerufen wird und dass die Gebärende von »anderm nerrischem weyber werck« <sup>7</sup> umgeben ist. Insofern ist seine Kritik programmatisch, denn im Verlauf der Reformation wird nun mit Hilfe der Kirchenordnungen auf die Situation von gebärenden Frauen eingegangen und das bisherige Brauchtum aufgegeben oder modifiziert. Dieses Vorgehen resultiert auch aus dem Bedürfnis der Reformatoren, eine Reinigung der Glaubenspraxis von abergläubischem und magischem Brauchtum vorzunehmen, das besonders unter der Geburt sehr verbreitet war. Hinzu kommt eine neue Aufmerksamkeit für die gebärenden Frauen, wie sie sich an den zahlreichen Trostschriften für schwangere, gebärende Frauen und auch für Frauen, deren Kinder unter der Geburt gestorben sind, deutlich zeigt. <sup>8</sup> Der

---

<sup>4</sup> Martin Luther, Vom ehelichen Leben (1522), in: WA 10/II, 267–304, hier 294.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., 297.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 296.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Vgl. Bugenhagens Schriften: Johannes Bugenhagen, Der XXIX. // Psalm ausge//legt durch // Doctor Johann Bugenhagen, Pomern. // Darinnen auch // von der Kinder Tauffe. // Item von den vn- // geborn Kindern, vnd // von den Kindern die man // nicht Teuffen kan. // Ein trost D.//Martini Lu-

Standesgemäßer Geburtsvorgang in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts,  
Illustration aus Eucharius Rößlin,  
Der Schwangeren, frawen vnd Hebammen Rosegarten,  
Augsburg durch Heinrich Steyner 1528, [Ciiij<sup>v</sup>].

Paradigmenwechsel von der zölibatären Lebensform zur Ehe als gottgewollter Lebensnorm führt zur Aufwertung einer Lebenssituation der Frauen, die bis dahin eher unbeachtet geblieben war und für deren Gestaltung nun genaue Anweisungen gegeben wurden. Der skizzierte Paradigmenwechsel mit seinen konkreten Auswirkungen ist in der Forschung bisher kaum beachtet worden, stellt

---

thers den // Weibern, welchen es vngerade // gegangen ist mit Kinder // geben, Wittenberg 1542 (vgl. WA 53, 202–208 – Luthers Vorrede ebd., 205–208); ders., Von den vngeborn Kindern, vnd von den kindern, die wir nicht teufen können, vnd wollten doch gern, nach Christus befehl, vnd sonst von der tauff, etc., Wittenberg 1551 – zahlreiche weitere Auflagen: Wittenberg 1552, 1557, Rotenburg 1557, Wittenberg 1575 (vgl. WA 53, 204); vgl. hierzu ausführlich Eckhard Struckmeier, »Vom Glauben der Kinder im Mutter-Leibe«. Eine historisch-anthropologische Untersuchung frühneuzeitlicher lutherischer Seelsorge und Frömmigkeit im Zusammenhang mit der Geburt, Frankfurt/M. 2000.

jedoch ein wichtiges Kapitel der Frömmigkeits- und zugleich der kirchenhistorischen Frauengeschichte dar.<sup>9</sup>

Drei Untersuchungen, die meine Thematik zumindest streifen, sind in den letzten Jahren erschienen: Zuerst die im Jahr 2000 erschienene geschichtswissenschaftliche Dissertation von Eckhard Struckmeier »Vom Glauben der Kinder im Mutter-Leibe«. Struckmeier untersuchte Kirchen- und Hebammenordnungen, Frömmigkeitsschriften für schwangere und gebärende Frauen, theologische Dissertationen, die sich mit der Frage der ungetauft gestorbenen Kinder auseinandersetzten, sowie Leichenpredigten für Kinder.<sup>10</sup> Er sieht diese neue Aufmerksamkeit des 16. Jahrhunderts für das Thema Geburt jedoch nicht in ihrer geschlechterspezifischen Bedeutung und im Gesamtkontext der Veränderung und Neudefinition von Geschlechterrollen zur Zeit der Reformation. Selbstverständlich finden jedoch Bugenhagens Äußerungen zum Thema in dieser Arbeit recht breite Beachtung.

Eine weitere für das Thema wichtige Arbeit stellt die Wuppertaler Dissertation zur Tauftheologie Johannes Bugenhagens von Yvonne Brunk dar.<sup>11</sup> Allerdings liegt ihr Fokus ebenfalls nicht auf der Seelsorge an den Frauen, sondern in der Herausarbeitung der spezifischen Tauftheologie Bugenhagens. Schließlich beschäftigt sich Tim Lorentzen in seiner Dissertation über »Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge« sowohl mit der Aufwertung des Berufs der Hebamme in Bugenhagens Kirchenordnungen als auch mit der »Reformation für Frauen und Mädchen«, wie sie in Bugenhagens Konzepten hervortritt.<sup>12</sup>

Bisher konzentrierte sich die vorwiegend literaturwissenschaftliche und historische Frauenforschung im 16. Jahrhundert weitgehend darauf, die Möglichkeiten von Frauen, sich intellektuell auszubilden und eigenständige Lebensformen zu entwickeln, zu untersuchen und von daher die Möglichkeiten des

---

<sup>9</sup> Schon 1994 ist Siegrid Westphal in ihrer Untersuchung: Frau und lutherische Konfessionalisierung. Eine Untersuchung zum Fürstentum Pfalz-Neuburg 1542–1614, Frankfurt/M. u. a. 1994, aufgefallen, dass sich durch die Reformation die Fürsorge für schwangere Frauen wie auch die Stellung der Hebamme verändert; vgl. ebd., 78, und zur Hebamme 256.

<sup>10</sup> Problematisch an der Arbeit von Struckmeier (wie Anm. 8) scheint mir, dass er die unterschiedlichen Gattungen, die auch noch aus verschiedenen Jahrhunderten stammen, nicht chronologisch ausgewertet, sondern systematisch. Die Entwicklungen, die ich im Folgenden skizziere, werden dadurch bei ihm nicht deutlich.

<sup>11</sup> Yvonne Brunk, »... denn Christus ist in seinem Wort und Zusage«. Die Tauftheologie Johannes Bugenhagens. Untersuchung zur Tauftheologie Johannes Bugenhagens anhand ausgewählter Druckschriften ab 1525 (Reformation und Neuzeit 1), Hannover 2003.

<sup>12</sup> Tim Lorentzen, Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge (Spätmittelalter, Reformation, Humanismus 44), Tübingen 2008. Siehe dort besonders die Abschnitte über die Hebammen (373–386) und über die »Reformation für Frauen und Mädchen« (444–448).

Klosterlebens für Frauen als selbstbestimmte Lebensform zu bewerten, deren Niedergang durch die Reformation als Einschränkung und Rückschritt für die Frauen empfunden wird.<sup>13</sup> Dabei lässt sie außer Acht, dass nur ein geringer Prozentsatz der Frauen überhaupt die Möglichkeit des Klosterlebens wahrnehmen konnte. Die Normalbiographie einer Frau des 16. Jahrhunderts war durch Ehe und Kinder bestimmt. Die Reformation beschränkte zwar die Möglichkeiten unverheirateter Frauen; sie widmete aber den normalen Lebenssituationen verheirateter Frauen verstärkte Aufmerksamkeit. Dies demonstrieren die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts eindrücklich.

Die Geburt eines Kindes forderte selbstverständlich schon vor der Reformation Aufmerksamkeit; nicht zuletzt weil die Geburt einschneidende Veränderungen für das gesamte Hauswesen mit sich brachte. Sie gehörte geradezu konstitutiv zur Ehe dazu, wurde als »Erfüllung der Eheschließung« betrachtet.<sup>14</sup> Allerdings musste man stets um das Überleben von Mutter und Kind fürchten. In den meisten Fällen waren bei einer Geburt ausschließlich Frauen zugegen, neben der Hebamme nahmen auch andere verheiratete Frauen einer Stadt oder eines Dorfes an der Geburt teil. Der Vater war meist nicht dabei.<sup>15</sup> Die Anwesenheit von Männern bei einer Geburt wurde offensichtlich als unschicklich empfunden, weshalb auch Priester bei der Geburt nicht zugegen waren. Von der Erfahrung der Hebamme hing häufig das Überleben von Mutter und Kind ab. Außer einer Zange zum Abschneiden der Nabelschnur gab es keine Hilfsmittel.

Da die Situation der Geburt dem direkten Einfluss der Kirche entzogen war, erstaunt es nicht, dass sich die Hebamme, um der gebärenden Frau zu helfen, zahlreicher Mittel aus religiösen wie magischen Kontexten bediente. So legte sie der Gebärenden beispielsweise verschiedene Kräuter wie Bilsenkraut oder Lorbeerblätter auf den Leib,<sup>16</sup> sprach Beschwörungen und Segnungen oder legte Benediktionen für eine glückliche Geburt auf Zettel geschrieben auf den Leib der Gebärenden.<sup>17</sup> Da es sich hierbei meist um lateinische Benediktionen handelte,

---

<sup>13</sup> Vgl. z. B. Barbara Becker-Cantarino, *Der lange Weg zur Mündigkeit. Frau und Literatur (1500–1800)*, Stuttgart 1987, 41; Lyndal Roper, *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*, Frankfurt/M. / New York 1995, 13–53, spricht von einer »Domestizierung«. Dagegen bildet das hochinformativ Handbuch von Elke Kleinau / Claudia Opitz (Hg.), *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, Bd. 1: *Vom Mittelalter bis zur Aufklärung*, Frankfurt/M. u. a. 1996, die Situation sehr viel differenzierter ab.

<sup>14</sup> Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1: *Das Haus und seine Menschen 16.–18. Jahrhundert*, München 1990, 80.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., 80–101.

<sup>16</sup> Vgl. Hannelore Sachs, *Die Frau in der Renaissance*, Wien/München 1971, 24f.

<sup>17</sup> Vgl. Adolph Franz, *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*, Bd. 2, Graz 1960, 198 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe Freiburg 1909; erneuter ND Bonn 2006).

die die Hebamme selbst sicherlich auch nicht verstand, wurde einem magischem Verständnis dieser Handlungen noch mehr Vorschub geleistet.<sup>18</sup> Die anwesenden Frauen richteten Gebete an die Heilige Margareta, Agatha und an biblische Frauen.<sup>19</sup> Auch wurde das Johannesevangelium verlesen. Weihwasser und geweihte Kerzen durften ebenfalls nicht fehlen.<sup>20</sup> Zu den hauptsächlich verwendeten Sakramentalien zählten hier Kräuter, die dafür am Tag Mariae Himmelfahrt (15. August) geweiht wurden.<sup>21</sup> Diese Bräuche fanden zwar nicht die offizielle Billigung der Kirche, wurden aber geduldet und hatten ein beträchtliches Ausmaß.<sup>22</sup>

Hatte die Mutter die Geburt glücklich überstanden und das Kind war geboren, wurde es gebadet. Wenn Lebensgefahr für das Kind bestand, wurde es zuvor von einer der anwesenden Frauen, meist von der Hebamme, notgetauft. Die Mutter, falls sie überlebt hatte, wurde ins Wochenbett gelegt und erhielt ein spezielles Mahl. Während der Zeit des Kindbettes nahm die Wöchnerin nicht am Gottesdienst teil. Selbst die Taufe ihres Kindes wurde ohne sie, meist am dritten Tag nach der Geburt, vollzogen. Bei ihrem ersten Kirchgang nach sechs Wochen wurde sie vom Pfarrer ausgesegnet; dieser Brauch ging auf die alttestamentlichen Vorstellungen einer kultischen Unreinheit der Frau (vgl. Lev 12) zurück.<sup>23</sup> Diese Vorstellung von Unreinheit hatte zur Folge, dass unter der Geburt oder im Wochenbett verstorbene Frauen in abgelegenen Ecken des Friedhofes oder sogar außerhalb begraben wurden.<sup>24</sup> Genauso wurde mit ihrem Kind verfahren, wenn es vor der Taufe starb. Dieses für die Eltern eines verstorbenen Kindes belastende und demütigende Vorgehen erklärt, warum die meisten Hebammen vor der Reformation ein Kind schon dann nottaufeten, wenn es kaum geboren war, d. h. sobald ein Teil des Kindes (Arm oder Bein) zu sehen war. Dieses Vorgehen war kirchlicherseits legitimiert, weil die ungetauft sterbenden Kinder nach bisheri-

---

<sup>18</sup> Vgl. ebd., 198–203.

<sup>19</sup> Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 3 (1931/32), 344–346.

<sup>20</sup> Vgl. Franz (wie Anm. 17), 205.

<sup>21</sup> Vgl. Robert W. Scribner, Magie und Aberglaube. Zur volkstümlichen sakramentalischen Denkart in Deutschland am Ausgang des Mittelalters, in: Peter Dinzelbacher / Dieter R. Bauer (Hg.), Volksreligion im hohen und späten Mittelalter, Paderborn u. a. 1990, 253–273, bes. 256–258.

<sup>22</sup> Vgl. zum Brauchtum auch Struckmeier (wie Anm. 8), 53–55.

<sup>23</sup> Vgl. Franz Kohlschein, Die Vorstellung von der kultischen Unreinheit der Frau. Das weiterwirkende Motiv für eine zwiespältige Situation?, in: Teresa Berger / Albert Gerhards (Hg.), Liturgie und Frauenfrage. Ein Beitrag zur Frauenforschung aus liturgiewissenschaftlicher Sicht, St. Ottilien 1990, 269–288, bes. 282 f.

<sup>24</sup> Vgl. Susan Karant-Nunn, A Women's Rite: Churching and Reformation of Ritual, in: Ronnie Po-Chia Hsia / Robert W. Scribner (Hg.), Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe, Wiesbaden 1997, 111–138, hier 121f.; vgl. auch Struckmeier (wie Anm. 8), 70–77.

ger Vorstellung in die Vorhölle, den sog. Limbus puerorum oder infantium kamen, bzw. das ewige Heil verloren.<sup>25</sup> Die städtischen Hebammen unterstanden für ihre Tätigkeit den jeweils zuständigen Geistlichen. Ein Eid ihm gegenüber verpflichtete sie zu einem christlichen Lebenswandel und zum Verzicht auf abergläubische Mittel. Gleichzeitig wurden sie unterwiesen, wie sie im Notfall eine Taufe durchführen sollten.<sup>26</sup>

Die Ausgangssituation war dem direkten Zugriff der Kirche entzogen, so dass sich magisch-religiöses Brauchtum in reichem Maße in dieser häufig existentiellen Grenzsituation ausbilden konnte. Da die Geburt meist unter Ausschluss der (männlichen) Öffentlichkeit stattfand, wurde die Hebamme wohl auch in die Nähe der sog. unehrlichen Berufe, die eng mit dem menschlichen Körper in Kontakt traten (wie Prostituierte, Bader/Babiere, Chirurgen), gerückt, was ihren Status nicht gerade verbesserte.<sup>27</sup>

Das Wissen um die etwaige Verdammung des noch Ungeborenen schürte Ängste bei den werdenden Eltern. Den betroffenen schwangeren und gebärenden Frauen wurde zwar Fürsorge zuteil, insgesamt jedoch galt ihnen eine eher funktionale Aufmerksamkeit – das Kind, der zukünftige Christenmensch stand im Mittelpunkt. Insofern als die Frau, die während der Geburt starb, genauso wie ihr ungetauft sterbendes Kind als unrein galt und beide außerhalb des Friedhofs bestattet wurden, verbanden sich mit der Geburtssituation für die Frauen erhebliche Risiken. Ihr Seelenheil und das des Kindes standen letztlich auf dem Spiel.

### **3. Bugenhagens Für- und Seelsorge für die schwangeren und gebärenden Frauen**

Die mit der Reformation einhergehende Entsakralisierung des Lebens, die eine Zuwendung zu den alltäglichen Lebensvollzügen zur Folge hatte, führte schnell zu einer Regelung und Kontrolle des Hebammenwesens, weil hier ein Ansatzpunkt vorhanden war, auf die Situation vor und während der Geburt einzuwirken. Die Hebamme, die die Schwangere auch schon vor der Geburt betreute, sollte neben der medizinischen auch die seelsorgerliche Betreuung zu ihrer Aufgabe machen. Darum äußern sich zahlreiche Kirchenordnungen zu ihren Auf-

---

<sup>25</sup> Vgl. Leo Scheffczyk, Art. Limbus, in: LThK<sup>3</sup> 6 (1997), 936f. Das Sein in der Vorhölle schloss die Anschauung Gottes aus; ebd., 936.

<sup>26</sup> Vgl. Eva Labouvie, Frauenberuf ohne Vorbildung? Hebammen in den Städten und auf dem Land, in: Kleinau/Opitz (wie Anm. 13), 218–233, hier 219.

<sup>27</sup> So jedenfalls Lorentzen (wie Anm. 12), 376.

gaben.<sup>28</sup> Gleichzeitig diente die Belehrung der Hebamme durch den Pfarrer dem Ziel, Praktiken religiösen Aberglaubens abzuschaffen. Zugleich war über diese Nahtstelle eine Möglichkeit geschaffen, die Betreuung der Mutter zu verbessern. Diesen Ansatzpunkt nutzten die Kirchenordnungen. Tim Lorentzen beschreibt die Fürsorgetätigkeit Bugenhagens – mit Wolf-Dieter Hauschild – als theologisch fundierte, insofern als für die christliche Existenz die Früchte des Glaubens unabdingbar sind. Die Kirchenordnungen dienen zwar auch der Ordnung und Reglementierung des Gemeinwesens, letztlich liegt ihr Akzent jedoch auf der Verwirklichung der Nächstenliebe.<sup>29</sup> Diese gilt eben auch der Situation von Schwangerschaft und Geburt.

Bugenhagen wendet der Situation der Geburt und der Betreuung der Mutter bereits in seiner ersten Kirchenordnung, der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528, große Aufmerksamkeit zu. Der Artikel über die Hebammen steht an pointierter Stelle.<sup>30</sup> In den später von ihm geschaffenen Kirchenordnungen verweist er meist nur noch auf seinen breit angelegten Artikel über die Hebammen und deren Unterweisung in der Braunschweiger Kirchenordnung. Tatsächlich aber nehmen die vom Pfarrer unterwiesenen Hebammen eine Schlüsselposition ein, wenn es darum geht, die Mutter während der Geburt seelsorgerlich zu begleiten und – in dem begrenzten Rahmen, in dem das möglich war – geburtsmedizinisch zu betreuen.

Es war zunächst Bugenhagens Anliegen, eine medizinische und seelsorgerliche Betreuung während der Geburt zu gewährleisten. Schon in dem Abschnitt über die deutsche Taufe hatte Bugenhagen außerdem die Rechtmäßigkeit der Nottaufe betont. Es handele sich bei dieser Taufe durch die Hebamme, die immer auf Deutsch stattfand, um eine wirkliche und gültige Taufe. Dies zieht die Anfrage nach sich, warum dann noch die Taufen in der Kirche lateinisch gehalten werden sollten, so dass weder Eltern noch Paten etwas verstünden.<sup>31</sup> In seinen Ausführungen über die Hebammen steht zunächst die medizinische Unterstützung im Vordergrund. Bugenhagens Anliegen ist es, dass die Hebammen auch arme Frauen, die ihrer Hilfe besonders bedürfen, sorgfältig betreuen. Ein ehrbarer Rat hat die Aufgabe, genügend Hebammen auszubilden und zu unterstützen, um nicht vor Gott eines Versäumnisses sowohl dem Kind wie der Mut-

<sup>28</sup> Vgl. zu den Kirchenordnungen als Vorläufer der Hebammenordnungen: Georg Burckhard, *Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit*, 1. Teil, Leipzig 1912, 12–23.

<sup>29</sup> Vgl. Lorentzen (wie Anm. 12), 33.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden auch die instruktiven Ausführungen bei Lorentzen (wie Anm. 12), 373–378.

<sup>31</sup> Vgl. Hans Lietzmann (Hg.), *Johannes Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung 1528* (KIT 88), Bonn 1912, 17. Im Folgenden abgekürzt: Braunschweiger KO.



ter gegenüber schuldig zu werden.<sup>32</sup> Der Rat soll die Hebammen aus dem gemeinen Kasten besolden, damit sie ihre Dienste umsonst anbieten können. Außerdem sollen die Hebammen über die Stadt verteilt wohnen und leicht zu finden sein, damit jede Frau auch wirklich ihre Hilfe in Anspruch nehmen kann: »De HeueAmmen scholen vordehlet syn in der Stadt / dat me se balde vinden kann.«<sup>33</sup>

Neben die soziale Fürsorge tritt sodann die Seelsorge. Die Hebammen müssen von den Superintendenten oder Pfarrern in Gottes Wort unterrichtet werden. Diese Aufsicht ist dabei eher Information und »formale Autorisation«<sup>34</sup> als Kontrolle. Die Hebammen sollen den Frauen während der Geburt Trost zusprechen. Zudem sollen sie den Frauen begreiflich machen, dass sie sich über ihre Schwangerschaft freuen können, da nicht alle Frauen dieses Glück haben. Die Schwangerschaft ist Segen und Gabe Gottes; Gott selbst demütigt sich und ist mit seinem göttlichen Werk im Mutterleib vorhanden. Unter Bezugnahme auf 2. Makkabäer 7,23 heißt es: Er schafft das Kind mit seinen eigenen Händen.<sup>35</sup> Genauso hat es der Heilige Geist im 139. Psalm beschrieben. Die werdende Mutter soll sich auf diese Zusagen verlassen und Gott vertrauensvoll anrufen. Gleichzeitig soll sie tun, was die Hebamme ihr sagt. Das heißt auch: Hier geht es nicht um Seelsorge allein, sondern den sonstigen Anweisungen der Hebamme ist ebenfalls Folge zu leisten.<sup>36</sup>

Auch wenn das Gebären, wie Gott es Gen 3,16 zu Eva gesagt hat, mit Schmerzen verbunden ist, so handelt es sich doch um eine »gnedige straffe«.<sup>37</sup> Bugenhagen geht davon aus, dass jede Frau Kinder haben möchte und Schmerzen darum in Kauf nimmt. Zudem ist er der Meinung: »Wat nicht kostet dat gelt ock nicht.«<sup>38</sup> Und noch mehr: Eine Frau, die auf diese Art Schmerz und Leiden erduldet, ist Gott wohlgefällig, der ja auch an seinem Sohn, als er am Kreuz litt, Wohlgefallen hatte. Diese Parallelisierung zeigt eindrücklich, wie sehr Bugenhagen die Situation der Geburt würdigt und aufwertet. Geradezu das Gegenteil eines Zustandes der Unreinheit wird dargestellt. Falls die Frau in dieser Situation sterben sollte, so stirbt sie im Gehorsam Gottes. Die Hebamme hat die Aufgabe, die Frau unter Verweis auf Joh 16,21 zu trösten, dass ihre Not bald ein Ende

---

<sup>32</sup> Vgl. Braunschweiger KO (wie Anm. 31), 18.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Kenneth G. Appold, Frauen im frühneuzeitlichen Luthertum: Kirchliche Ämter und die Frage der Ordination, in: ZThK 103 (2006), 253–279, hier 257.

<sup>35</sup> Vgl. Braunschweiger KO (wie Anm. 31), 18.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., 19.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Ebd.

haben wird. Eine Frau, die so vollmächtig durch Gottes Wort gestärkt wird, kann sich umso besser auf die Geburt konzentrieren.<sup>39</sup>

Besteht Gefahr für das Leben des Kindes, soll die Hebamme es sofort taufen. Falls ein Kind bereits im Mutterleib oder während des Geburtsvorgangs stirbt, soll es Gott im Gebet anvertraut werden: »Ach Gott leue vader lat dy dat kynd dorch Christum dynem sone vnde unsen Heren beualen syn vnde nym id to dy / de wile dyn Gotlike wille id vns nicht in de hende geuen will.«<sup>40</sup> Das Kind wird im Gebet Gott befohlen und Christus wird an seine Zusage Mk 10,14 erinnert. Auch das ungeborene Kind kann so durch das Gebet Gott anvertraut und selig werden. Daran dürfen die Eltern nicht zweifeln.<sup>41</sup> Im Gebet bringen die Eltern das Kind vor Christus, dass er es mit seinem Blut wasche und mit dem Heiligen Geist taufe. Und nochmals betont Bugenhagen: »Also werden ock nicht vordömet vnse vngebaren kyndere / darum dat se nicht konen tor doepe kamen / wente de döpe is en nicht gebaden / sonder den gebaren.«<sup>42</sup>

Bis dahin gültiges Brauchtum wird so durch eine neue, durch die reformatorische Lehre bedingte Glaubenspraxis ersetzt: Nicht Heiligen, lateinischen Gebeten und apotropäischen Bräuchen gilt es in der Extremsituation zu trauen, sondern den Zusagen Gottes, die er im Evangelium gemacht hat. Mit Hilfe des Gebetes wird der Beistand Gottes erfleht und als gewiss angesehen. Es sind die barmherzigen, milden Züge Gottes und Christi, die hier betont werden: Gott steht den Frauen in ihrer Not bei, er tut sein eigenes Werk an ihnen. Wenn die Frauen unter der Geburt leiden, so ist ihr Leiden dem Leiden Christi parallel. Falls ein Kind im Mutterleib oder während der Geburt stirbt, können die Eltern sich darauf verlassen, dass sie es durch ihr Gebet Christus anvertraut haben und es die Seligkeit erlangt.

Bughagens weitere Kirchenordnungen verweisen meist nur noch auf diese grundsätzlichen Aussagen über die Seelsorge an den gebärenden Frauen. Immerhin wird der Beruf der Hebamme in allen weiteren Ordnungen als der einer Kirchendienerin bezeichnet.<sup>43</sup> Daran zeigt sich die starke Bedeutung, die ihm beigemessen wird. Damit wollte Bugenhagen »dem Hebammenberuf einen anerkannten Status in der christlichen Gemeinde verschaffen«.<sup>44</sup> Die Hamburger Kir-

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Ebd., 21.

<sup>41</sup> Ebd., 21: »Wen wy in sulkem valle sulke kyndere mit dem gebede des louens Gade also beuehlen / so schole wy nicht twiuelen an irer salicheit.«

<sup>42</sup> Ebd., 22. »... denn die Taufe ist ihnen nicht geboten, sondern das Geborenwerden.«

<sup>43</sup> Der Begriff fällt erstmals in der Hamburger KO, die Lübecker KO verwendet ihn ebenfalls. In der pommerschen KO von 1535 fehlt hingegen ein Artikel über die Hebammen. In der Schleswig-Holsteinischen KO von 1542 wird der Begriff Kirchendienerin nicht benützt.

<sup>44</sup> Lorentzen (wie Anm. 12), 377.

chenordnung von 1529 schärft außerdem nochmals die soziale Fürsorge ein. Die Hebammen sollen von den Armen-Diakonen Zuwendungen bekommen, damit sie arme Frauen gewissenhaft behandeln. Außerdem sollen sie ihnen melden, falls bei Frauen im Kindbett offenkundige Not und Armut festgestellt wird.<sup>45</sup>

Die pommersche Kirchenordnung von 1535 ist stärker modifiziert. Der Artikel über die Hebammen fehlt ganz, dafür sind aber zwei gravierende Veränderungen vorgenommen worden: Zum einen wird nun die vorher noch geforderte bzw. akzeptierte Konditionaltaufe abgelehnt, d. h. der mittelalterliche Brauch, dass man ein notgetauftes Kind, das vielleicht nicht rechtmäßig getauft war, mit der Formel nochmals in der Kirche taufte: *Si non es baptizatus* (falls du nicht getauft bist ...), mit der Begründung, dass es generell nur eine gültige Taufe geben könne. Da dadurch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Taufe aufkommen könnten, wird diese Formel nun vollständig verworfen. Vielleicht hat diese dezidierte Ablehnung einer zweiten Taufe mit dem seit 1534 in Münster herrschenden Täuferreich zu tun. In der pommerschen Kirchenordnung wird nun außerdem eine Konsequenz aus der Aussage gezogen, dass die ungetauft verstorbenen Kinder Gott durch das Gebet vollmächtig anvertraut werden. Explizit heißt es: »Darum soll man solche totgeborenen Kinder ›nicht neben‹ dem Kirchhofe, als gleichsam außerhalb der Gesellschaft der Gläubigen und Seligen, begraben.«<sup>46</sup>

Eine deutliche Veränderung wird schließlich an der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 sichtbar, die neben einer Unterweisung der Hebammen auch eine Unterweisung der Schwangeren und Wöchnerinnen vorsieht, und zwar nicht durch die Hebamme, sondern durch den Prediger. Die Hebammen werden analog der Braunschweiger Kirchenordnung unterwiesen, allerdings verändert Bugenhagen zwei Stellen: Zum einen wird die schon verwendete Stelle aus dem Makkabäerbuch präzisiert: Gott selbst ist die Hebamme, die den Kindern zur Welt hilft, und sie leistet während der Geburt somit mütterlichen Beistand. Zurückgenommen ist dagegen die Parallelisierung vom Leiden der Frau und dem Leiden Christi, wenn es nur noch heißt: »Wo se denne ock der geborst halven / ynn vare edder nodt quemen / Dat se gedülich syn / Vnde sich Gade dem Heren bevelen / mit allen Christen / welcker dat Crütze dragen moethen.«<sup>47</sup> Kämen sie denn auch der Geburt wegen in Gefahr und Not, sol-

---

<sup>45</sup> Hans Wenn (Hg.), Johannes Bugenhagen. Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529, Hamburg 1976, 122: »Szo wythlike noedth vnnd armoeth wurde befundenn by denn frouwen de inth kynderbedde kamen dath me en in denn nodenn tho hulpe kame etc.«

<sup>46</sup> Norbert Buske (Hg.), Die pommersche Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1535, Berlin 1985, 166.

<sup>47</sup> Walter Göbell (Hg.), Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, (SVSHKG I/34), Neumünster 1986 [Reprint Magdeborch 1542], 128.

len sie geduldig sein und sich zusammen mit allen Christen, die das Kreuz tragen müssen, Gott dem Herrn anbefehlen.<sup>48</sup> Den Hebammen wird ausdrücklich gesagt, dass sie ein im Mutterleib gestorbenes Kind nicht mehr taufen dürfen. Der Prediger unterweist die schwangeren Frauen und die Wöchnerinnen. Er lehrt, dass Kinder nicht verdammt sind, wenn sie Gott im Gebet nahegebracht wurden, auch wenn sie im Mutterleib sterben. Zudem wird den Wöchnerinnen hier erstmals der Zustand der Unreinheit abgesprochen – das Gesetz Mose gilt nicht für sie, sie bedürfen keiner Ausseignung.<sup>49</sup> Sie seien nicht in der Gewalt des Teufels, wenn es auch Anliegen des Teufels ist, den Frauen ihre Berufung zur Qual zu machen. Mit Verweis auf 1Tim 2,15 (»Sie wird aber selig werden dadurch, daß sie Kinder zur Welt bringt, wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung«) wird den Frauen vermittelt, dass sie durch ihre Mutterschaft ihre Berufung erfüllen. Das sechswöchige Wochenbett soll zur Schonung eingehalten werden, nicht etwa weil es einer Zeit der Reinigung bedarf.

Die Aufmerksamkeit, die hier der Geburt gewidmet wird, erklärt sich weder suffizient aus der Aufwertung von Ehe und Mutterschaft noch aus dem Versuch, bisherige Glaubenspraxis evangelisch zu reformieren. Allerdings scheint sie im Zusammenhang damit zu stehen, dass mit der Geburt häufig die Praxis der Nottaufe verbunden war, die den Hebammen evangelischer Gebiete ebenfalls nahegebracht wurde, wenn Lebensgefahr für das Kind bestand. Dadurch, dass die Geburt eng mit dem Sakrament der Taufe verknüpft war, richtete sich vielleicht die Aufmerksamkeit stärker auf sie, als es darum ging, kirchliche Missbräuche zu beseitigen. Allerdings scheint auch eine Sensibilisierung für eine unter Ausschluss der männlichen Öffentlichkeit bestehende Grenzsituation eingetreten zu sein, nicht zuletzt dadurch, dass mit der Entstehung des protestantischen Pfarrstandes zahlreiche, vorher zölibatär lebende Männer mit dem Grenzergebnis von Geburt und Tod eigener Kinder konfrontiert wurden. Altgläubige Priester mussten sich schließlich eher selten mit einer in ihrem Haus stattfindenden Geburt auseinandersetzen. Es ist auch denkbar, dass die Reformatoren bei Visitationen über die seelsorgerlichen Nöte der Frauen von den Pfarrern informiert wurden. Die Kirchenordnungen bieten die Gelegenheit, bis dahin geltendes Brauchtum grundlegend zu reformieren und die neue Theologie und den neuen Glauben zu vermitteln. Gleichzeitig sind sie Ausdruck evangelischer Fürsorgetätigkeit.

Diese religiösen Vorstellungen dringen auch in die danach entstehenden Hebammenordnungen ein. So finden sich Auszüge aus Luthers Schrift ›Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären‹ in der Re-

---

<sup>48</sup> Vgl. ebd., 129.

<sup>49</sup> Ebd., 136.

gensburger Hebammenordnung von 1552.<sup>50</sup> Im Zuge dieser Sensibilisierung kommt es zudem zu einem regelrechten Boom an Frömmigkeitsliteratur zum Thema. Die alltäglichen Lebensvollzüge der Menschen sollten seelsorgerlich umfassend begleitet werden. Vor allem Pfarrer beginnen damit, ihren Gläubigen das rechte an Evangelium und Glauben orientierte Leben mit Trost- und Gebetbüchern zu beschreiben.

Eine gewißermaßen programmatische Schrift in dieser Hinsicht wurde 1542 erstmals veröffentlicht. Sie trägt den Titel ›Der XXIX. Psalm ausgelegt / Durch Doctor Johan Bugenhagen / Pomern. Darinnen auch von der Kinder Tauffe. Item von den vngeborn Kindern / vnd von den Kindern die man nicht teuffen kan‹. Dieser Auslegung Bugenhagens wurde eine weitere Schrift angehängt, nämlich ›Ein Trost D. Martini Luthers fur die Weibern / welchen es ungerat gegangen ist mit Kinder geben.‹<sup>51</sup> An diesen beiden Schriften zeigt sich noch einmal deutlich, mit was für einem schwerwiegenden Problem die Reformatoren konfrontiert waren, wenn sie die Seelsorge an den werdenden Müttern ernst nahmen. Zwar gerieten sie durch ihre Position zur Taufe angesichts der Haltung der Täufer unter Druck, waren aber nicht bereit, sie aufzugeben.

---

<sup>50</sup> Vgl. Martin Luther, Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären (1542), in: WA 53, 205–208. Die direkte Beeinflussung zeigt sich an weitreichenden Übereinstimmungen in der Wortwahl, vgl. z. B. Luther: »Sölche Mütterer, weil es jr schuld nicht ist, noch durch jr verseumnis oder lessigkeit die frucht verwarloset ist, sol man nicht schrecken ...« (WA 53, 205) = Regensburger Hebammenordnung 1552: »Erstlich vnnd fur allen dingen aber soll man sie fleissig vermonen das sie ja nit mutwillig jre kind selbst verwarlosen oder versaumen ...«, Burckhard (wie Anm. 24), 140. Genauso Luther: »und zufferst daran nicht zweifeln, das Gott darumb weder uber die Mütter noch andere, so dazu gethan, erzürnet sey, Sondern sey eine versuchung zur gedult.« (WA 53, 205) = Regensburger Hebammenordnung 1552: »Vnnd dz Gott wenn ein solchs geschicht darumb wed über die muetter noch andere, so jren fleiß doby gehabt, erzürnet sey, Sonnder das es allein ein genedige versuechung sey wie man sich deshalb mit d geduld gegen gott halten wölle.«, Burckhard (wie Anm. 28), 140f. Diese Aussage wird in der Regensburger Hebammenordnung von 1555 noch im evangelischem Sinne verstärkt, wenn es dann heißt: »vnd das darumb / wenn ein solchs geschicht / weder die mutter / noch andere / so jhren fleiß dabey gehabt / einen vngnedigen Gott haben / Sonder das es allein eine gnedige züchtigung Gottes / vnd versuchung sey«, Burckhard, 155 (Hervorhebung U. G.).

<sup>51</sup> Ein Vergleich dieser Schrift mit einer in WA 53, 203 f. separat angegebenen Schrift Bugenhagens mit dem Titel ›Von den vngeborn kindern, vnd von den kindern, die wir nicht teuffen können, vnd wolten doch gern, nach Christus befehl, vnd sonst von der Tauff etc., Wittenberg 1551‹ erbrachte, dass es sich um eine Neuauflage der Schrift von 1542 mit verändertem Titel und zusätzlichem Nachwort handelt. Der veränderte Titel zeigt deutlich, wo der inhaltliche Schwerpunkt der Schrift liegt. Ihre zahlreichen Neuauflagen dokumentieren das große Interesse, auf das sie stieß. Der Einschätzung Hans Hermann Holfelders, dass es sich hier um eine Stellungnahme Bugenhagens zur Kindtaufe handelt, kann ich von daher nicht zustimmen; vgl. ders., Art. Bugenhagen, in: TRE 7 (1981), 354–363, hier 357f.

Bugenhagen nennt als Anlass für seine Christian von Dänemark gewidmete Schrift, dass er die »schendlichen irrthumb«,<sup>52</sup> die der Papst mit Berufung auf Augustin verbreitet hat, nämlich daß die ungetauft sterbenden Kinder in das höllische Feuer und die ewige Pein verdammt werden, mit Hilfe von Gottes Wort widerlegen will »zu trost allen Christen«. <sup>53</sup> Als Motivation für die Abfassung gibt er ausdrücklich den Jammer der Eltern an, die ein Kind vor der Taufe durch den Tod verloren haben.

Bugenhagen entfaltet in Auseinandersetzung mit der Lehre der Täufer seine Vorstellungen, inwiefern auch die ungeborenen Kinder bereits im Mutterleib Christus befohlen werden können. Damit handelt es sich im Prinzip um eine breitere Entfaltung der biblischen Vorgaben, auf die er sich bereits in den von ihm gestalteten Kirchenordnungen berufen hatte. Mit dem Auftreten der Täufer waren jedoch Verfechter gegen die Kindertaufe aufgetreten, die die seelsorgerliche Argumentation, dass auch die ungetauft sterbenden Kinder das Heil erlangen, verwenden konnten, um die Kindertaufe generell zu bestreiten, an der Bugenhagen selbstverständlich festhielt. Dass der seelsorgerliche Auftrag hier Vorrang vor dogmatischer Exaktheit erhält, zeigt sich an der Entschiedenheit, mit der Bugenhagen zwar einerseits die Heilsnotwendigkeit der Taufe vertritt, andererseits aber für ungetauft sterbende Kinder trotzdem die Annahme durch Christus reklamiert: »Denn wir haben zwo starcke zusagung Christi / der vns nicht fürleuget / darauff wir solches fest gleuben können. Eine ist das er vns hat beten heißen / In seinem Namen / vnd erhörung gnediglich zugesagt / [...] Die ander ist von den Kindlein / Sölcher ist das Himmelreich / Laßet sie zu mir komen. Die sollen wir Christen wißen / das wir das Kindlein Christo zutragen in der Tauffe oder mit vnserm gebete / das wirs Christo persönlich gegenwertig zutragen / vnd ers auch gegenwertig annimpt. Denn Christus ist in seinem Wort vnd zusage / in seinem Sacrament / vnd in vnserm vns befohlen gebete / Ja gar in vns selbs krefftig / gegenwertig / vnd wesentlich. O ein unaussprechliche gnade Gottes.«<sup>54</sup>

<sup>52</sup> Johannes Bugenhagen, Der XXIX. Psalm ausgelegt [...] Darinnen auch von der Kinder Tauffe. Item von den vngeborn Kindern/vnd von den Kindern die man nicht teuffen kan. [...], Wittenberg 1542, Aiii<sup>v</sup>.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Ebd., Eii<sup>v</sup>f. Diese Aussage wird ständig variiierend wiederholt, z. B. Eiiii<sup>v</sup>f.: »Aber Christo sey dank in ewigkeit / der vns solche zusage von den kindlein hat gegeben / on anhang der Tauffe / das wir die zusage auch können annehmen / für vnser Kinder die noch sind in mutter leibe / Er sagt schlecht / Der Kinder / die mir werden zugetragen / ist das Himelreich / Nu können wir auch die Kindlein in mutter leibe Christo mit vnserm gebet zutragen / wie gesagt / darumb ist auch der selbige / Kindern das Himelreich / das ist / sie werden von Christo angenommen / nach seiner zusage getaufft mit dem heiligen Geist / haben in Christo vergebung der sunden / vnd das ewige leben.« Vgl. genauso Giii<sup>v</sup>.

Mittels des Gebetes und der Verpflichtung auf die Zusage Christi Mk 10,13–16 sollen die Eltern oder andere bei der Geburt anwesende Personen das Kind Christus befehlen. Danach dürfen sie gewiss glauben, dass Christus das Kind angenommen hat.<sup>55</sup> Christus tauft die ihm so befohlenen Kinder mit dem Heiligen Geist. Dass dies möglich ist, bedeutet nun jedoch nicht, dass die Taufe der geborenen Kinder unnötig wäre, denn durch Mißachtung der Taufe würde Gottes Wort und die Ordnung Christi verachtet.<sup>56</sup> Aus der Argumentation ergibt sich die praktische Konsequenz, dass die unter der Geburt verstorbenen Kinder als Christen begraben werden.<sup>57</sup>

Da Bugenhagen um die Brisanz seines Themas wusste, ließ er seine Schrift vor dem Druck von Luther lesen, der anregte, einen Trost für Frauen, die eine Fehlgeburt hatten, hinzuzufügen, den er schließlich selbst schrieb. Ihm war es ein Anliegen, die Frauen, die, ohne dies mutwillig provoziert zu haben, eine Fehlgeburt hatten, nicht noch zusätzlich zu erschrecken oder zu belasten.<sup>58</sup> Vielmehr »sollen sich die Mütter doch des zufrieden geben / vnd gleuben / das Gottes wille allzeit besser sey / weder vnser wille ist / ob vns nach fleischlichem dunckel viel anders ansihet / vnd zuzorderst / daran nicht zweifeln / das Gott darumb weder über die Mütter noch andere / so dazu gethan / erzürnet sey / Sondern sey eine versuchung zur gedult.«<sup>59</sup>

Wenn die Mutter eine Christin ist, darf sie außerdem darauf vertrauen, dass ihr Sehnen danach, ihr Kind zur Taufe zu bringen, von Gott erhört wird, denn das Gebet eines Christenmenschen ist Gott teuer. Letztlich empfiehlt Luther den Frauen, sich nicht um das Seelenheil des Kindes zu sorgen, wenn sie es in der Fürbitte Gott anvertraut haben, und auch sich selbst keine Vorwürfe zu machen, sondern auf Gott und sein Handeln zu vertrauen: »Vnd wisse / das dein Gebet anenem ist / vnd Gott ales viel besser machen wird / weder [= als] du begreifen oder begeren kanst.«<sup>60</sup> Ausdrücklich heißt es, dass es allein diese Fürbitte ist, durch die das Kind angenommen wird. Christen dürfen darauf vertrauen, Heiden aber und Menschen, die das Gebet nicht ernst nehmen, nicht.<sup>61</sup>

Die um ein neues Vorwort und einen Anhang erweiterte Neuauflage der Schrift 1551 weist bereits durch den geänderten Titel nachdrücklich darauf hin, dass das Anliegen der Schrift nicht die Auslegung von Psalm 29 ist, sondern dass

<sup>55</sup> Vgl. ebd., Eii<sup>v</sup>.

<sup>56</sup> Vgl. ebd., Eiii<sup>f</sup>.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., Hii<sup>f</sup>.

<sup>58</sup> Hier steht wohl auch eigene Erfahrung im Hintergrund: Im Jahr 1540 hatte Katharina Luther eine Fehlgeburt.

<sup>59</sup> Luther (wie Anm. 50) in: Bugenhagen (wie Anm. 52), li<sup>v</sup>f. (= WA 53, 205).

<sup>60</sup> Ebd., Iiii<sup>v</sup> (= WA 53, 207).

<sup>61</sup> Vgl. ebd., Iiii<sup>f</sup>. (= WA 53, 207).

sie Trost und Rat für Eltern vermitteln will. Nach wie vor schien in dieser Hinsicht bei evangelischen Eltern Unsicherheit zu herrschen. Bugenhagen appelliert darum in dem neu hinzugefügten Vorwort an die Pfarrer, diese Lehre »auff die Predigtstütle« zu bringen, sein Buch in allen Häusern zu verbreiten und auch in andere Länder zu schicken.<sup>62</sup> Nach wie vor müssen diese Informationen als Gegengewicht zur päpstlichen Lehre verbreitet werden.

Gleichzeitig wird ein Missbrauch kritisiert, der bereits als ein, wenn auch zwiespältiger, Erfolg von Bugenhagens Schrift zu sehen ist: In einem neu hinzugefügten Nachwort »Von der Tauffe im Hause« kritisiert Bugenhagen, dass aus seiner und Luthers Schrift die Konsequenz gezogen wurde, ein Kind auf keinen Fall zu Hause notzutaufen und diese Taufe als »Weibertaufe« zu disqualifizieren.<sup>63</sup> Es handelt sich um die Taufe des Herren Jesu Christi und als solche ist ihre Würde und Wertigkeit unabhängig vom Geschlecht des Taufenden. Den Kritikern gegenüber gesteht Bugenhagen jedoch zu, dass die Frauen nur befugt sind, zu Hause und in Notfällen zu taufen. Diese Nottaufe ist ihnen genauso gestattet wie Kinder und Gesinde zu belehren. In der Kirche gilt jedoch selbstverständlich das *Mulier taceat*.<sup>64</sup> Demnach hatten die Kompetenzerweiterungen der Hebammen, wie sie durch die Kirchenordnungen erfolgt sind, auch schnell Kritiker gefunden. Da Bugenhagen sich in dem neuen Vorwort speziell an die Prediger wandte, steht zu vermuten, dass aus deren Reihen auch die Kritik an der Nottaufe kam. Damit bestätigt sich die bereits erwähnte These, dass die spätestens im 17. Jahrhundert verschwindenden religiösen Zusätze aus den Hebammenordnungen nicht nur mit einer Professionalisierung des Geburtswesens zu tun haben, sondern auch drohenden Kompetenzverlusten der Pfarrer vorbeugten.<sup>65</sup>

#### 4. Fazit

Ich schließe mit einer kurzen Zusammenfassung der durch Bugenhagens Schriften intendierten Veränderungen gegenüber der Situation von schwangeren und gebärenden Frauen und ihrer ungeborenen oder gerade geborenen Kinder: Die

---

<sup>62</sup> Johannes Bugenhagen, *Von den vngeborn kindern / vnd von den kindern / die wir nicht teuffen können / vnd wolten doch gern / nach Christus befehl / vnd sonst von der tauff etc.*, Wittenberg 1551, Aviii<sup>r</sup>. Vgl. auch Brunk (wie Anm. 11), 107–109.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., Hiii<sup>r</sup>.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., Hiiii<sup>r</sup>. Vgl. 1Kor 14,34f.

<sup>65</sup> Vgl. hierzu beispielsweise die Württembergische KO von 1687, abgedruckt in: Burckhard (wie Anm. 28), 100. In ihr heißt es zur Nottaufe: »Jtem wie auch im Fall der Noth, wann kein Prediger in der Eyl zu bekommen, oder sonsten keine ehrliche Manns-Person vorhanden, Sie [= die Hebammen] ein Kind tauffen, und sonderlich zusehen sollen, was sie in solcher Noth reden und thun«.



Geburt wird von Gott, Christus und dem Heiligen Geist fürsorglich begleitet. Die werdenden Mütter stehen während des Geburtsschmerzes in besonderer Nähe zu Christus und zu seinem Leiden am Kreuz, das Gott auch wohlgefällig war. Die Hebammen betreuen die gebärenden Frauen medizinisch und als Kirchendienerinnen auch seelsorgerlich. Auf diese Aufgabe werden sie durch Unterweisung vorbereitet. Wenn es nötig ist, dürfen sie auch taufen. Die ungetauft verstorbenen Kinder werden allerdings nicht verdammt, sondern können Gott vollmächtig im Gebet anbefohlen werden. Die Mütter sind während der Geburt und des Wochenbetts nicht unrein. Sie alle haben Anspruch – falls sie unter der Geburt sterben – auf eine Beerdigung auf dem Kirchhof und nicht außerhalb.

In einem fast klassisch gewordenen Aufsatz der feministischen Geschichtsschreibung fragte Joan Kelly-Gadol einst provokativ »Gab es die Renaissance für Frauen?« und votierte dafür, die Periodisierungen der Geschichtswissenschaft daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie auch die Realität von Frauen einbezögen oder veränderten.<sup>66</sup> Fragt man auf dem Hintergrund des hier Dargestellten nach einer »Reformation für Frauen«, so kann an dieser Stelle ein ganz vorläufiges und vorsichtiges Ja die Antwort sein. Johannes Bugenhagen jedenfalls hatte an diesen Veränderungen in der religiösen Begleitung der Frauen einen wichtigen Anteil.<sup>67</sup> Weitere Forschungen und eine Gesamtschau stehen jedoch noch aus.

---

<sup>66</sup> Vgl. Joan Kelly-Gadol, *Gab es die Renaissance für Frauen?*, in: Barbara Schaeffer-Hegel / Barbara Watson-Franke (Hg.), *Männer – Mythos – Wissenschaft. Grundlagentexte zur feministischen Wissenschaftskritik*, Pfaffenweiler 1989, 33–63.

<sup>67</sup> Vgl. ähnlich Lorentzen (wie Anm. 12), 386, 448.